

GGG

Gesamtschulverband Niedersachsen

Wilhelmshaven, 08.12.11

Stellungnahme

Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen – Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP

Gesetz zur Herstellung des Rechtsanspruchs auf inklusive Beschulung – Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Gesetz zur Verwirklichung des Rechts auf Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf – Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Vorbemerkungen

Für die GGG ist Inklusion das selbstverständliche Zusammenleben aller Menschen im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unabhängig von individuellen Merkmalen wie Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Fähigkeiten und Behinderungen. Für die Schule bedeutet dies: Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf das gemeinsame Lernen unabhängig von Elternhaus und Einkommen, unabhängig von sozialer, kultureller und ethnischer Herkunft, unabhängig von unterschiedlichen Fähigkeiten und Behinderungen. Als einen ersten Schritt zur Inklusion im Schulbereich betrachten wir das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen durch den Deutschen Bundestag im Jahr 2009 ist für jedes Kind – insbesondere mit Behinderungen – ein individueller Rechtsanspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zur allgemeinen Schule verbunden.

Die GGG begrüßt grundsätzlich, dass alle Parteien die Verankerung der Inklusion im Niedersächsischen Schulgesetz vorsehen. Zu einigen Vorschlägen der Gesetzesänderungen nimmt die GGG im Folgenden kritisch Stellung.

Artikel 1: Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

zu § 4

Die GGG begrüßt die schulgesetzliche Festschreibung des Rechts auf gemeinsamen Unterricht aller Schülerinnen und Schüler und die Zusicherung eines gleichberechtigten und barrierefreien Zugangs.

Das Recht der Erziehungsberechtigten ergibt sich aus § 59 NSchG und soll nicht – wie im Absatz 2, Satz 1 des Entwurfs der Fraktionen der CDU und FDP vorgesehen – eingeschränkt werden.

zu §14

Die GGG unterstützt den Vorschlag der Fraktion der SPD. Förderschulen bleiben demnach für diejenigen Schülerinnen und Schüler erhalten, deren Entwicklungsmöglichkeiten so eingeschränkt sind, dass ihnen die Teilhabe an der allgemeinen Schule nicht möglich ist. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten bleibt Voraussetzung.

Die GGG plädiert dafür, dass künftig nur noch die Förderschulen für die Förderschwerpunkte sozial-emotionale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören und Sehen und körperliche und motorische Entwicklung vorgehalten werden.

zu § 59

Die GGG hält die Veränderung des §59 im Entwurf der Fraktionen der CDU und FDP für überflüssig. Da es – wie zurzeit in den Integrationsklassen in Niedersachsen bereits Praxis – die Möglichkeit zur zieldifferenten Beschulung in der gemeinsamen Schule nach § 4 NSchG geben wird, stellt eine Überweisung an eine andere Schulform ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten eine unnötige Einschränkung des Rechts auf freie Schulformwahl und inklusive Beschulung dar.

zu § 59a

Die GGG fordert für alle Kinder das Recht auf die Beschulung in einer Gesamtschule bzw. in einer Ganztagschule. Bei freier Schulformwahl der Erziehungsberechtigten darf nach unserer Ansicht aber nicht eine einzelne Personengruppe von Aufnahmebeschränkungen ausgenommen werden. Deshalb ist der §59 a solange unverändert beizubehalten, bis landesweit genügend Ganztags- bzw. Gesamtschulplätze für alle Kinder vorhanden sind. Den Vorschlag zur Veränderung des § 59a der Fraktion Bündnis 90 / die Grünen lehnt die GGG ab.

zu § 61

Die von den Fraktionen der CDU und FDP vorgeschlagene Änderung der Absätze 3 und 4 wird von der GGG abgelehnt.

Hier wird unterstellt, dass Förderschulen aller Förderschwerpunkte erhalten bleiben müssen, um Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, die den Schulbetrieb nachhaltig stören oder die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden. Die Erfahrungen in den Integrationsklassen der Gesamtschulen zeigen, dass sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mit „Gefährlichkeit“ korreliert. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Verhaltens nicht in einer allgemeinen Schule beschult werden können, muss eine Gesellschaft andere, geeignetere Maßnahmen als das Vorhalten eines parallelen, exklusiven Systems ergreifen.

zu § 68

Die GGG unterstützt den Vorschlag der Fraktion der SPD. Wenn in §4 NSchG das Recht auf freie Schulformwahl und inklusive Beschulung festgelegt ist, können die Absätze 1 und 2 entfallen.

zu § 183c

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP sieht die schrittweise Einführung der Inklusion über die Einrichtung von Schwerpunktschulen vor. Die GGG fordert, dass grundsätzlich alle Schulen inklusive Schulen werden, sieht aber, dass für eine Übergangszeit, in der das Förderschulsystem noch vorgehalten werden muss, finanzierbare Lösungen gefunden werden müssen. Wenn für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren Schwerpunktschulen eingerichtet werden

sollen, so fordert die GGG, dass auch die Gesamtschulen im Absatz 3 als von den Erziehungsberechtigten alternativ zu Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Oberschule wählbare Schulform genannt werden.

Grundsätzlich ist sowohl auf dem Weg aller Schulen zur inklusiven Schule als auch für die Übergangszeit eine Steuerung vonnöten, um im Sinne der bestmöglichen Förderung aller Kinder die Ressourcen effektiv einsetzen zu können. Auch ist für die GGG denkbar, dass für bestimmte körperliche Einschränkungen langfristig eine Schwerpunktschule pro Schulform vorgehalten wird, damit die Schulträger die Beseitigung baulicher Barrieren und die Bereitstellung ggf. medizinisch notwendiger Einrichtungen in den Schulen leisten können.

Erforderliche untergesetzliche Regelungen

Der Gesamtschulverband GGG Niedersachsen spricht sich gegen die Vorhaltung eines vollständigen, kostenintensiven Förderschulsystems zusätzlich zum ohnehin selektiven Schulsystem in Niedersachsen aus. Die vielfältigen, rund 20jährigen Erfahrungen in den Integrationsklassen in den niedersächsischen Gesamtschulen zeigen, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache sehr gut in einer gemeinsamen Schule – zielgleich oder zieldifferent – unterrichtet werden können.

Um den Erfolg der Inklusion zu gewährleisten, sind für die gemeinsame allgemeine Schule allerdings Ressourcen nötig, die keinesfalls hinter die bislang für die Integrationsklassen zur Verfügung gestellten zurückfallen dürfen. Die GGG befürchtet, dass bei gleichzeitiger Vorhaltung der Förderschulen Lernen die für die Inklusion erforderlichen Ressourcen nicht ausreichen könnten.

In den untergesetzlichen Regelungen muss festgelegt werden, wie sich die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf die Klassenbildung auswirkt und wie die personellen Ressourcen (Förderschullehrerstunden und Pädagogische Mitarbeiter) zu berechnen sind.

Die GGG schlägt vor, dass mindestens die derzeitige Praxis des Zusatzbedarfs beibehalten wird und dass darüber hinaus gesetzlich festgeschrieben wird, dass Förderschullehrkräfte ihren Dienstort an den allgemeinen Schulen – zunächst den Schwerpunktschulen – haben.

Mittelfristig muss sichergestellt werden, dass Fachkräfte zur Diagnose und Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs, zur Beratung der allgemeinen Schulen und für die Qualifizierung von Lehrkräften aller Schulformen in den inklusiven Schulen, ggf. an einem Standort für benachbarte Schulen, bereit stehen.

Um rechtzeitig den Unterrichtsbedarf feststellen zu können, regt die GGG an, untergesetzlich zu regeln, dass die Aufnahme an den weiterführenden Schulen künftig jeweils im Februar stattfindet. Dies würde eine verlässliche Personalplanung in den Landesschulbehörden und den Schulen ermöglichen.

Landesvorstand der Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule (GGG) Niedersachsen
Gerhard Hildebrandt, Landesvorsitzender der GGG